

(2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, dann kann der Vorstand auf Antrag der / des Vereinsvorsitzenden ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

(3) Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben die in ihrer Verwahrung befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

(4) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte aufgrund einer Geschäftsordnung, über die der Vorstand mehrheitlich beschließt. In dieser Geschäftsordnung sind auch die Tätigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder festzulegen.

(6) Der Vorstand entscheidet gemeinsam über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin / des Leiters der Sitzung. Die Sitzung ist zu protokollieren und von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen.

(8) Die Planung und Ausführung von Ausstellungen, Workshops und Aktionen obliegt dem Vorstand. Er kann hierfür gegebenenfalls einer Ausstellungsleiterin / einen Ausstellungsleiter bestellen. Bei Ausstellungen und deren Vorbereitungen unterstellt sich diese / dieser den Anordnungen des Vorstandes. Der Vorstand kann entscheiden welche Arbeiten ausgestellt werden.

Das selbständige Auf- und Abhängen von Arbeiten - auch der eigenen - ist vom Zeitpunkt der Übergabe an, während der Dauer der Ausstellung ohne Genehmigung des Vorstandes nicht erlaubt.

§ 10 - Beirat

(1) Der Vorstand kann Beiräte für spezielle Aufgaben berufen.

(2) Die Beiräte sind in den Vorstandssitzungen nur zu den sie betreffenden Punkten zugelassen. Sie sind bei Entscheidungen des Vorstandes nicht stimmberechtigt.

§ 11 – Kassenprüferinnen / Kassenprüfer

(1) Zwei in der Hauptversammlung aus der Mitte der Mitglieder zu wählende Kassenprüferinnen / Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenführungen der Vereinsorgane auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und den Jahresabschluss zu kontrollieren. Die gleichzeitige Wiederwahl beider Kassenprüferinnen / Kassenprüfer ist nicht zulässig.

(2) Über die Kassenprüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das dem geschäftsführenden Vorstand mit angemessener Frist zur Kenntnis zu geben ist. Über die Kassenprüfungen und über die Jahresabschlusskontrolle erstatten die Kassenprüferinnen / Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

(1) Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten beschließen, wenn dieser Punkt auf der Tagesordnung steht. Antragsberechtigt ist der Vorstand.

(2) Änderungsvorschläge sind im Wortlaut der Einberufung (Einladung) beizugeben. Sie müssen den Mitgliedern während der Beratung schriftlich vorliegen. Bei der Beschlussfassung ist die Mitgliederversammlung nicht an den Text gehalten.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einberufen worden ist. Für den Aufhebungsbeschluss muss eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Stimmberechtigten stimmen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand hat die Liquidation vorzunehmen.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „**Staatliche Hochschule für Bildende Künste – Städel – Schule** –“ in Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.